

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 -Isarnwohldschule  
der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 16.07.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 Isarnwohldschule für das Gebiet:

Plangebiet südlich des Sander Weges, westlich der Süderstraße, nordöstlich Sportpark und östlich angrenzend an die Sportanlagen,

liegt in der Zeit vom

**14.08.2025 bis zum 19.09.2025**

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 6 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in den nachstehenden Lageplänen schwarz umrandet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse [www.amt-daenischer-wohld.de](http://www.amt-daenischer-wohld.de) eingesehen werden und auch über den Digitalen Atlas Nord zugänglich gemacht.

Neben dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 55 Isarnwohldschule und der dazugehörigen Begründung liegen folgenden Unterlagen mit aus:

- Baugeologisches Vorgutachten
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme
- Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz
- Prüfung der Schallimmissionen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel DSGVO)“, das mit ausliegt.

Gettorf, den 21.07.2025

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtdirektor  
Im Auftrage

Münster

## Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan 55 Isarnwohldschule der Gemeinde Gettorf

